

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Informationen zur Niederlassungsbewilligung (C)

Stand: Januar 2008

1. Gültigkeitsdauer

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und verleiht ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Grundsätzlich wird der Ausländerausweis für Niedergelassene zur Kontrolle mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt.

2. Erteilung

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt **von 10 Jahren** geprüft.

Eine **vorzeitige Erteilung** der Niederlassungsbewilligung infolge **sehr guter Integration** kann unter folgenden Voraussetzungen **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- guter Leumund/kein Strafregistereintrag/keine Klagen
- keine Schulden (Betreibungsregisterauszug)
- keine Fürsorgeabhängigkeit, resp. Rückzahlung von bezogenen Fürsorgegeldern (Bestätigung der Gemeinde)
- Arbeitstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; mindestens Niveau A2).
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument

In folgenden Fällen kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge Bestehens eines **bedingten Anspruchs** bereits **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen mit dem Staat, aus welchem die betroffene Person stammt¹.

- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AuG²).
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AuG).

Bei Straffälligkeit und finanzieller Unsicherheit (bestehender Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft) wird die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt und vorerst die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

3. Verlängerung

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betroffene Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist spätestens **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bei der Wohnsitzgemeinde abzugeben.

Die Migrationsbehörde überprüft vor Verlängerung jeweils die Verhältnisse und das bisherige Verhalten während des Aufenthaltes in der Schweiz.

4. Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit der Inhaberin oder des Inhabers einer Niederlassungsbewilligung ist keiner fremdenpolizeilichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkung unterworfen. Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit **aufgenommen** werden kann, ohne dass der künftige Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen muss. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

¹ Für folgende Staaten besteht eine entsprechende Niederlassungsvereinbarung: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich. Für folgende

Staaten bestehen Gegenrechtserwägungen: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan-Stadt

² Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer

5. Kantonswechsel

Die Niederlassungsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein **vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel**, welches an die Fremdenpolizei des betreffenden Ziel-Kantones zu richten ist.

Es besteht ein Anspruch auf einen Kantonswechsel, sofern kein Widerrufsgrund und kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt.

6. Auslandaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandaufenthalt von über 6 Monaten hat das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung zur Folge. Kurzaufenthalte in der Schweiz, bspw. für Ferien oder Arztbesuche, unterbrechen die 6-monatige Frist nicht.

Wird beabsichtigt, die Schweiz für **länger als 6 Monate** zu verlassen, besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung für einen Zeitraum von vier Jahren reservieren zu lassen. Dem schriftlich einzureichenden **begründeten Gesuch** kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn es sich bei dem Grund für den Auslandaufenthalt um eine der Natur nach vorübergehende Tätigkeit handelt.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie insbesondere durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt** ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich durch neue Erkenntnisse herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Niederlassungsbewilligung aufrechterhalten wurde, obwohl **keine Aussichten mehr auf eine Wiedervereinigung** bestanden haben. So beurteilt das Bundesgericht die Verweigerung respektive den Entzug der Niederlassungsbewilligung als rechtmässig, wenn die Ehegatten getrennt leben, die Ehe seit längerer Zeit als definitiv gescheitert gilt und erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist geschieden wird, um einem ausländischen Staatsangehörigen das definitive Niederlassungsrecht zu ermöglichen.

8. Weg- und Ausweisung

Die Migrationsbehörde überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht bei **Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration**. Kann oder will sich jemand nicht in die in der Schweiz geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit einer Weg-, resp. Ausweisung zu rechnen.

Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung entzogen, resp. nicht verlängert wird. Die betroffene Person hat diesfalls die Schweiz zu verlassen. Erfolgt auf behördliche Anordnung hin keine freiwillige Ausreise, wird die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.

10. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

**Ausländerfragen
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67**

Mail: auslaender@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.